



Stellungnahme von Sucht Schweiz zum neuen Geldspielgesetz (BGS)

Sucht Schweiz
Av. Louis Ruchonnet 14
Postfach
1001 Lausanne

Kontaktperson: Irene Abderhalden, Direktorin a.i. (iabderhalden@suchtschweiz.ch, Tel. 021 321 29 81)

Sucht Schweiz begrüsst das Bestreben, die bisherigen Gesetze zu vereinen und im neuen Geldspielgesetz die Gesamtheit der Glücksspielangebote in der Schweiz zu regulieren.

Es bestehen im neuen Gesetzesentwurf jedoch noch einige gravierende Lücken, insbesondere im Bereich Spielerschutz, welche Sucht Schweiz mit den nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen in den einzelnen Artikeln zu beheben wünscht.

- Mit der Schaffung eines Konsultativorgans im Bereich Prävention von Glücksspielsucht ist eine wichtige Voraussetzung geschaffen worden, dem Spielerschutz Rechnung zu tragen. Dieses Organ muss jedoch auch per Gesetz mit Kompetenzen ausgestattet werden, damit es glaubwürdig und handlungsfähig sein kann.
- Das Glücksspiel ist nicht nur vergnüglicher Zeitvertrieb, sondern verursacht auch viel Leid. Diesem Aspekt wird mit dem vorliegenden Gesetz nicht genug Rechnung getragen. Gemäss verschiedenen Schweizer und internationalen Studien kann davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz mindestens 120'000 Personen¹ problematisch oder pathologisch Glücksspiel betreiben. Die Anzahl Familien und Angehörige, die zu dieser Anzahl hinzukommen, die sowohl mit materiellen als auch psychischen Problemen mitbelastet sind, beträgt ein Vielfaches dieser Zahl. Die sozialen Kosten der Spielsucht in der Schweiz werden auf 551 bis 648 Millionen Franken pro Jahr

¹ Bondolfi, G. et al. (2008). Prevalence of pathological gambling in Switzerland after the opening of casinos and the introduction of new preventive legislation. In: *Acta Psychiatrica Scandinavica* N. 117.

ESBK (2009). Glücksspielverhalten in der Schweiz. www.esbk.admin.ch



geschätzt². Diesen verdeckten Kosten stehen 929 Millionen Franken gegenüber, die 2012 aus dem Verteilerschlüssel der Lotterien und der Besteuerung der Spielbanken für gemeinnützige Zwecke eingenommen wurden³. Spieler und Spielerinnen mit problematischem Spielverhalten tragen in sehr hohem Ausmass zum Gewinn aus Geldspielen bei. Mit Blick auf diese Zahlen scheinen nachfolgende Forderungen nach einer verbesserten Verankerung der strukturellen Prävention im Gesetz mehr als gerechtfertigt.

- Sucht Schweiz begrüsst die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, Massnahmen zur Prävention und Behandlung von problematischem und pathologischem Glücksspiel zu ergreifen. Es wurde jedoch verpasst, den Kantonen hierfür auch zweckgebundene Mittel zuzusprechen. Eine solche zweckgebundene Abgabe auf alle Geldspiele ist jedoch unabdingbar, damit die Verpflichtung nicht zu einem leeren Versprechen wird und für alle Kantone die gleichen finanziellen Voraussetzungen gelten. Der Vorschlag des Gesetzgebers, eine Verteilung der B-Casino-Einnahmen über alle Kantone vorzunehmen, ist realitätsfern und keine praktikable Lösung.
- Das Gesetz sieht neu eine Marktöffnung für Casinospiele auch im Online-Bereich (Internet) vor. Diese Entwicklung ist auch im umliegenden Ausland zu beobachten. Es gilt hier, strukturelle Rahmenbedingungen für den Spielerschutz zu schaffen, welche der sich fortlaufend weiter entwickelnden Technologie gerecht werden. Insbesondere die zielgruppenspezifische und individualisierte Werbung und sogenannte Lockvogelangebote z.B. im Rahmen von Gratisspielguthaben und Gratis-Einstiegsspielen sind zu unterbinden, denn diese zielen hauptsächlich auf junge Menschen und solche, die wenig finanzielle Mittel zur Verfügung haben.

Nachfolgende Tabelle enthält die konkreten Änderungsvorschläge von Sucht Schweiz zu den Gesetzesartikeln.

² Jeanrenaud, C. et al. (2012). Le coût social du jeu excessif en Suisse. Université de Neuchâtel.

³ Vgl. Jahresberichte der Landeslotterien und der ESBK.



Artikel	Änderungen in <i>KURSIVSCHRIFT</i>	Begründung des Änderungsvorschlags
Art. 6	<p>Art. 6 Konzessionsarten</p> <p>¹ Der Bundesrat kann den Spielbanken folgende Arten von Konzessionen erteilen:</p> <p>a. Konzession A;</p> <p>b. Konzession B.</p> <p>² Er kann für die Spielbanken mit einer Konzession B die Anzahl und die Arten der angebotenen Spiele sowie die Höhe der Einsätze und Gewinne beschränken und besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Jackpotsystemen festlegen.</p> <p>³ Den Begriff «Grand Casino» dürfen nur Spielbanken mit einer Konzession A benutzen.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>⁴ <i>Der Bundesrat sorgt bei der Vergabe von neuen Konzessionen dafür, dass die Grösse des Spielbankenangebots nicht dem Spielerschutz zuwider läuft.</i></p>	<p>Einschränkung des Angebots</p> <p>Die Schweiz ist eines der Länder mit der grössten Dichte an Casinos. Es muss deshalb möglich sein, die Ausstellung von Konzessionen zu verweigern, wenn die negativen Auswirkungen des Geldspielmarktes zu gross werden.</p> <p>Daher wird gefordert, eine Möglichkeit einzuführen, das Angebot einzuschränken, wenn ansonsten der Spielerschutz nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>



Art. 24	<p>¹ Die Bewilligung für ein Grossspiel kann erteilt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Spiel auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden kann;b. die Veranstalterin angemessene Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel vorsieht;c. die Veranstalterin die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet, es sei denn, es handelt sich um ein Geschicklichkeitsspiel. <p><i>NEU:</i></p> <ul style="list-style-type: none">d. <i>die Zulassung in quantitativer Hinsicht nicht zu einer Angebotsmenge führt, die dem Spielerschutz zuwider läuft.</i>	
Art. 27	<p>Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung <i>bestimmter Spiele oder bestimmter Kategorien von</i> Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.</p>	<p>Die Lotteriespiele werden von der Lotterie- und Wettkommission zugelassen – ein System, das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Bei einzelnen Spielen können aber Probleme auftauchen, und es kann durchaus angezeigt sein, ein einzelnes Spiel in einem gewissen geographischen Bereich – z.B. innerhalb eines Kantons – einzuschränken oder zu verbieten. Diese Frage stellte sich beispielsweise im Zusammenhang mit den Tactilo-Apparaten.</p> <p>Das neue Gesetz stattet die Kantone nicht mit dieser Kompetenz aus. Es wird nur möglich sein, ganze Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) zu verbieten, nicht aber einzelne Spiele.</p>

		Das BGS sieht somit keine Möglichkeit vor, dass die Kantone das Spielangebot auf ihrem Gebiet einschränken könnten. Diese Situation ist unbefriedigend und widerspricht dem Prinzip des Föderalismus, der diesem Gesetz eigentlich zu Grunde liegt.
Art. 45	<p>¹ Verträge zwischen Veranstalterinnen von Grossspielen und Dritten sowie zwischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen und Dritten dürfen keine Leistungen in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebs vorsehen.</p> <p>² Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Lieferanten von online durchgeführten Spielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.</p> <p>³ Umsatz- oder ertragsabhängige Verträge mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen sind zulässig, sofern die Vergütung angemessen ist.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>³ <i>Die Vergütung Dritter, welche Grossspiele vertreiben, darf nicht vom Volumen der verkauften Spiele abhängen.</i></p>	<p>Vergütung für die VeranstalterInnen von Grossspielen</p> <p>Hier gibt es einen Interessenskonflikt, insbesondere, was die elektronische Lotterie betrifft. Werden die AnbieterInnen proportional zu den erzielten Einnahmen durch Geldspiele entschädigt, laufen sie Gefahr, sich zwischen ihren wirtschaftlichen Interessen (einem grösseren Gewinn) und ihrer Verantwortung als Anbieter von Geldspielen (problematisch Spielende vom weiteren Spiel abzuhalten) entscheiden zu müssen. Indem die AnbieterInnen diese SpielerInnen davon abhalten, weiter zu spielen und ihr Geld auszugeben, vermindern sie ihren eigenen Ertrag. Sucht Schweiz fordert deshalb, den Anbietern einen fixen Betrag zu vergüten anstelle eines Ertrags, der sich proportional zu den erzielten Einnahmen bewegt. Im BGS, Art. 45 Abs. 3 wird dieses Problem zwar erwähnt, ohne jedoch eine Lösung anzubieten.</p>
Art. 69	<p>¹ Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der</p>	<p>Spielerschutz und Kontrolle Alterslimiten</p> <p>Gemäss dem neuen BGS ist das Geldspiel für Minderjährige</p>



	<p>Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel, d.h. zu deren Schutz vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.</p> <p>² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen.</p> <p>³ Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Vollzugsbehörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>⁴ <i>Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, müssen über eine Alterszugangskontrolle verfügen.</i></p>	<p>sowie für gesperrte Personen verboten – mit Ausnahme von bestimmten Spielen, bei denen das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wurde. Heute gibt es aber noch kein Mittel, das garantieren würde, dass diese Zielgruppen tatsächlich keinen Zugang zum Geldspiel haben. Für diese ist es heute relativ leicht, sich zu Lotterie- oder Wettspielen an Automaten Zugang zu verschaffen, solange ihr Alter den Anbietern nicht bekannt ist. Aus diesem Grund fordert Sucht Schweiz, dass festgelegt wird, dass und wie die Alterskontrollen durchgeführt werden. Insbesondere an Automaten soll eine obligatorische Alterskontrolle vorgenommen werden.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>¹ Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben.</p> <p>² Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.</p>	<p>Spielerschutz und Werbung</p> <p>Werbung für Glücksspiele (in Casinos und bei Lotteriegesellschaften) sind allgegenwärtig. Diese sollte mit Vorsicht konzipiert und eingesetzt werden, um die zahlreichen negativen Wirkungen, die von Geldspielen ausgehen können, zu verhindern.</p>



	<p>³ Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>⁴ <i>Die Werbung für Geldspiele beinhaltet auch eine Präventionsbotschaft.</i></p> <p>⁵ <i>Die Werbung von Geldspielen ist verboten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. in öffentlichen Gebäuden oder in Teilen von Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie in den umliegenden Bereichen dieser Gebäude;</i><i>b. auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen;</i><i>c. an Orten, an denen sich vornehmlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, an denen vornehmlich Personen unter 18 Jahren teilnehmen</i><i>d. auf mobilen Kommunikationsgeräten (Smartphones, Tablets usw.), und zwar insbesondere dann, wenn sie mit Promotionsangeboten verbunden ist.</i>	<p>Der Gesetzesentwurf schlägt hierfür minimale Vorgaben vor, indem Werbung verboten wird, die sich entweder an Minderjährige oder Personen mit Spielsperren richtet oder die irreführend ist. Die Regelung gilt es aber noch zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, über welche die Sichtbarkeit von Werbung, deren Menge und damit ihre Präsenz stark erhöht wird. Sucht Schweiz schlägt deshalb vor, obligatorische Präventionsbotschaften bei Werbung einzuführen und Gratisspielguthaben zu verbieten.</p>
<p>Art. 72</p>	<p>¹ Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren.</p>	<p>Werbung in Form von Gratisspielguthaben (Bonus vor dem ersten Einsatz, Gratisguthaben, Gratisspiel etc.) werden insbesondere bei Online-Geldspielen oder im Casino angewandt. Ziel dieser Werbemassnahmen ist, den/die Nicht-Spieler/in zum Spielen</p>



	<p>² Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde. ist verboten.</p>	<p>einzuladen. Diese «Gratiseinsätze» führen dazu, dass die bisherigen Nicht-Spieler/innen ihr erstes Spielerlebnis mit falschen Vorstellungen verbinden: „Ich kann gewinnen“/“ein Einsatz macht sich bezahlt“. Um diese Gewinn-Erlebnisse, die in der Geschichte einer geldspielabhängigen Person sehr oft vorkommen, zu verhindern, fordert Sucht Schweiz ein komplettes Verbot von Promotionen dieser Art. Dieses Verbot ist umso wichtiger, da Werbung dieser Art bei Online-Geldspielen sehr attraktiv ist und in erster Linie auf spielunerfahrene Personen und auf Personen mit wenig finanziellen Mitteln (z.B. junge Erwachsene) abzielt.</p>
<p>Art. 77</p>	<p>¹ Die Veranstalterinnen von Spielbankenspielen und von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none">a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. <p>² Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie</p>	<p>Spielausschluss</p> <p>Der Ausschluss eines Spielers / einer Spielerin aus den Casinos kann auf freiwilliger Basis d.h. auf Initiative des/der Betroffenen oder unfreiwilliger Basis d.h. gestützt auf die Beobachtungen des Casinos oder aufgrund Informationen Dritter geschehen. Gemäss geltendem Gesetz geschieht ein Ausschluss heute ausschliesslich aufgrund finanzieller Kriterien, d.h. wenn die Betroffenen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen und wenn sie Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen stehen.</p> <p>Die Suchtproblematik ist jedoch im Hinblick auf die Verschuldung von SpielerInnen zentral: Die Überschuldung einer Person mit all ihren negativen Folgen aber ist fast in allen Fällen die</p>



	<p>spielsüchtig sind.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>³ Sie sperren ferner Personen provisorisch vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Beobachtungen vermuten, dass sie spielsüchtig sind.</p>	<p>Konsequenz der Spielsucht. Die Früherkennung von spielsüchtigen Personen ist also wesentlich und muss unter allen Interventionsmassnahmen deshalb an erster Stelle stehen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass auch die Casinos Personen mit problematischem Spielverhalten frühzeitig erkennen (das Casinopersonal wird für solche Fälle von Fachpersonen geschult), und dass auch die Casinos wachsam sind, wenn es um die Früherkennung eines problematischen Spielverhaltens geht. Die Suchtfachpersonen und Sozialbehörden dürfen nicht alleine für die Meldung von potentiell spielsüchtigen Personen verantwortlich sein: Wenn eine Fachstelle oder eine Sozialbehörde interveniert, ist die betroffene Person höchstwahrscheinlich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Verschuldung und Spielproblematik. Für eine Früherkennung und Frühintervention ist es dann also zu spät. Daher empfiehlt Sucht Schweiz einen triangulären Ansatz: Suchtfachpersonen, Sozialbehörden und Angestellte der Casinos können Beobachtungen tätigen und Abklärungen vornehmen.</p>
<p>Art. 82</p>	<p>¹ Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.</p> <p><i>NEU</i></p>	<p>Zusammenarbeit der Anbieter mit Kantonen</p> <p>Das BGS verpflichtet die Anbieter, ein Sozialkonzept zu entwickeln und einzuführen, um einen Beitrag zum Schutz der SpielerInnen zu leisten. Dazu ist zu sagen, dass sowohl die Casinos als auch die Anbieter von Lotterie- und Wettspielen bereits heute über derartige Konzepte verfügen (verantwortungsvolles Spiel, Schulung des Personals, Ausschluss</p>



	<p>²<i>Sie sind ferner verpflichtet, einen Teil der zweckgebundenen Gelder in die Forschungstätigkeit und Evaluation im Bereich Glücksspielsuchtprävention zu investieren.</i></p> <p><i>NEU Ziff. 3 anstatt 2</i></p> <p>³ Die Kantone arbeiten mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen <i>Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen arbeiten mit den Kantonen zusammen, um ihre jeweiligen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel zu koordinieren.</i></p>	<p>von SpielerInnen usw.). Die gelingende Umsetzung dieser Konzepte bedarf einer sorgfältigen Abstimmung der entsprechenden Massnahmen der Anbieter und der Präventionsmassnahmen der Kantone. Die Suchtfachorganisationen begrüssen deshalb Art. 82 Abs. 2, der diese Koordination vorsieht. Die dafür gewählte Formulierung indes dreht die Rollen der Anbieter und Kantone um: Sie verlangt, dass sich die Kantone mit den Anbietern koordinieren. Aus Sicht von Sucht Schweiz liegt es aber eher an letzteren, sich den Rahmenbedingungen zu fügen, welche die Kantone vorgeben, bilden doch die Kantone die gesetzlich legitimierte Autorität.</p>
<p>Art. 85</p>	<p>¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem	<p>Die Existenz einer beratenden ExpertInnen-Kommission ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Staat die Vorgaben, die ihm das Gesetz im Hinblick auf den Schutz der SpielerInnen macht, seriös erfüllen kann. Für Sucht Schweiz ist die Existenz dieser Konsultativkommission entsprechend ein grundlegender Bestandteil des neuen Gesetzes.</p> <p>Damit sie fähig ist, ihren Beratungs- und Evaluationsauftrag gemäss Gesetz wahrzunehmen, ist es wichtig, dass sie einen garantierten Zugang zu den Informationen der Anbieter und der Aufsichtsorgane hat.</p>



	<p>Geldspiel.</p> <p><i>NEU:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>d. Erarbeitung von Empfehlungen zur Erhebung der für die Aufgabenerfüllung der Kommission notwendigen Daten durch die Spielbanken und Anbieter von Grossspielen;</i><i>e. Förderung der Forschungstätigkeit zum Thema Glücksspielsucht</i> <p>² Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.</p> <p><i>NEU:</i></p> <p>³ <i>Zu ihrer Aufgabenerfüllung hat die Kommission Zugang zu allen relevanten Daten der Aufsichtsbehörden und der Anbieter.</i></p>	
<p>Art. 86</p>	<p>Organisation und Arbeitsweise</p> <p>¹ Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem <i>EDI und dort dem BAG EJPD</i> zugeordnet.</p> <p>² Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.</p> <p>³ Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.</p>	<p>Die Konsultativkommission für die Prävention von Exzessivem Geldspiel sollte beim Eidgenössischen Departement des Inneren angegliedert werden, und nicht beim Departement für Justiz und Polizei. Das würde es erlauben, klar zwischen der Aufsichtsfunktion (EJPD) und der Präventionsfunktion (EDI-BAG) zu unterscheiden. Dies hätte auch den Vorteil, dem BAG eine gewisse Kompetenz in diesem Bereich zuzuweisen, mit dem Ziel die nationalen Präventionsempfehlungen nicht nur für die Betreiber aufzuzeigen, sondern auch die konzeptionellen Grundlagen für die Präventionsanstrengungen der Kantone zu</p>



		liefern
Art. 116	<p>¹ Das Koordinationsorgan kann zur Erfüllung seiner Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. gegenüber den Vollzugsbehörden dieses Gesetzes Empfehlungen abgeben <i>und diesen in begründeten Fällen verpflichtenden Charakter verleihen</i>;b. Sachverständige beiziehen.	<p>Die Schaffung des Koordinationsorgans wird begrüsst. Die Kompetenzen, über welche dieses Organ verfügen soll, sind jedoch sehr eingeschränkt: Sie umfassen keinerlei Entscheidungskompetenz, sondern sehen lediglich die Möglichkeit vor, Empfehlungen abzugeben</p> <p>Um die vom Gesetzgeber vorgesehen Aufgaben wahrnehmen zu können, muss das Koordinationsorgan in Kapitel 8, Abschnitt 3, Art. 116 (Befugnisse) zwingend mit entsprechend weiterreichenden Kompetenzen ausgestattet werden.</p>
Art. 121	<p>...</p> <p><i>NEU :</i></p> <p>⁴ <i>Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, erhalten die Kantone vom Bund und von der interkantonalen Vollzugsbehörde einen Prozentsatz der Bruttoeinnahmen der Casinos und der Grossspiele. Die Kantone nutzen diesen Ertrag für die Prävention und Behandlung der Glücksspielsucht, sowie für die Forschungstätigkeit in diesem Bereich.</i></p> <p>⁵ <i>Die Beträge, die den Kantonen zu Zwecken der Prävention und Behandlung zur Verfügung gestellt werden, werden vom Gesamtsteuerbetrag, den die Spielbanken entrichten,</i></p>	<p>Das neue Gesetz stärkt die Kompetenzen der Kantone in Bezug auf die Prävention, Beratung und Behandlung von Glücksspielsucht, was sehr lobenswert ist. Konkret werden die Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten. Das Gesetz sieht aber keine Abgabe für die Finanzierung dieser Aufgaben vor. Der Bundesrat argumentiert, dass es verfassungswidrig sei, den Kantonen hierfür einen Teil der Einnahmen durch Geldspiele zur Verfügung zu stellen. Abgestützt auf ein unabhängiges Rechtsgutachten von Etienne Grisel, Honorarprofessor an der Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique an der Universität Lausanne, wird diese Ansicht von Fachorganisationen jedoch angefochten. Diese fordern die</p>



	<p><i>abgezogen.</i></p>	<p>Einführung einer Abgabe im neuen Geldspielgesetz auf den Einnahmen der Casinos sowie die Beibehaltung der bisherigen Spielsuchtabgaben auf den Lotterie- und Wettspielen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten alle Anbieter gleichermassen dazu verpflichtet werden. Denn sie tragen in unterschiedlicher Art und Weise aber gemeinsam zum Spielsuchtproblem bei. Sucht Schweiz schlägt vor, dass diese Casino-Abgabe vom Steuerbetrag abgezogen wird, den die Casinos der AHV/IV ausschütten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass – gemäss dem aktuellen Gesetzesentwurf – nur der Bund bzw. die AHV/IV von der Erweiterung des Geldspielmarktes auf den Onlinemarkt und der damit verbundenen steuerlichen Mehreinnahmen profitiert. Die Folgekosten die hingegen aus dieser Erweiterung entstehen, werden allein von den Kantonen zu tragen sein. Um diesen finanziellen Mehraufwand, der auf die Kantone zukommt, zu decken, bringt der Bund folgenden Vorschlag ein: Die Kantone können die Steuereinnahmen, die mit den B-Casinos generiert werden, untereinander aufteilen. Dies würde bedeuten, dass die Kantone, die über ein B-Casino verfügen (BE, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SH, TI, VS, ZH) einen Teil ihrer Einnahmen mit den Kantonen teilen müssten, die kein solches Casino haben. Betrachtet man die steuerlichen Fragen und Herausforderungen, welche die Kantone ohnehin miteinander zu klären und zu bewältigen haben, scheint ein solches Szenario nicht realistisch.</p>
--	--------------------------	--